

Satzung des Fördervereins Villa Kunterbunt Cadolzburg e.V.

§1 Name und Sitz

- I. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Villa Kunterbunt Cadolzburg“ (im Folgenden „Verein“ genannt) und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Cadolzburg.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten Villa Kunterbunt in Cadolzburg ideell und materiell (§58 Nr. 1 AO) über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
 - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer und materieller Weise
 - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten, Materialien und sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Förderung der Außendarstellung von Verein und Kindergarten in der Öffentlichkeit
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern insbesondere bei Ausflügen
- II. Ferner will der Verein den Kontakt ehemaliger, derzeitiger und zukünftiger Kindergartenkinder und -eltern herstellen und erhalten
- III. Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- III. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins fördern.
- II. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied mindestens 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person bzw. Organisation Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person bzw. Organisation beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

- IV. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- V. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und das Stimmrecht auszuüben.

§5 Mitgliedsbeitrag

- I. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- II. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft

§7 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vorlegt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- II. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet, wenn dieser verhindert ist.
- III. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- V. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Person die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- VI. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- VII. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung und Beschlussfassung über die geplante Verwendung der Mittel
 - Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- VIII. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - Stellvertretende/r Schriftführer/in
- II. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- III. Es wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende durch die Kindergartenleitung (Leitung oder Stellvertretung) besetzt werden muss.
- IV. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- V. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- VI. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

§9 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- II. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- III. Dabei entscheidet:
 - a) Bei Einzelbeträgen bis zu 200 Euro der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - b) Bei Beträgen über 200 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§10 Satzungsänderung

- I. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.
- II. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§11 Kassenprüfer

- I. In der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- II. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- III. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung von Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cadolzburg zweckgebunden für den Kindergarten Villa Kunterbunt Cadolzburg.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 25.11.2022 festgestellt und verabschiedet.

Cadolzburg, den 25.11.2022

Die Gründungsmitglieder unterzeichnen wie folgt:

1. Stefanie Prell
2. Brigitte Rosenberg
3. Susanne Feldner-Prell
4. Stefanie Hahn
5. Florian Haas
6. Melanie Porstner-Weps
7. Antonia Oppel
8. Bernd Demmert